

AN 14 S 15.50107



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Frisch, Martelock und Kirchner-Petzel
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer,

durch den stv. Einzelrichter

Präsident des Verwaltungsgerichts

Adolph

ohne mündliche Verhandlung

am 14. September 2015

folgenden

Beschluss:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

I.

Der am 10. Juli 1987 geborene Antragsteller und Kläger (im Folgenden Antragsteller) ist äthiopischer Staatsbürger, Angehöriger der Volksgruppe der Oromo und islamischen Bekenntnisses. Er begehrte zunächst einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Abschiebungsandrohung.

Der Antragsteller reiste am 29. Oktober 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 14. November 2013 einen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lagen aufgrund eines EURODAC-Treffers Italien der Kategorie 1 Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates (Dublin III_VO) für die Durchführung des Asylverfahrens vor.

Am 10. Dezember 2013 richtete das Bundesamt ein Übernahmegesuch an Italien. Eine Antwort der zuständigen italienischen Behörde erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2014 hat die Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber der Regierung von Mittelfranken dem Antragsteller mit Wirkung zum 21. Februar 2014 die Gemeinschaftsunterkunft Lappacher Weg 14-15 in 91315 Höchstadt/Aisch als Wohnsitz zugewiesen.

Dies wurde dem Bundesamt von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 25. Februar 2014 mitgeteilt.

Mit Bescheid vom 19. Februar 2014 hat die Antragsgegnerin den Asylantrag als unzulässig abgelehnt (Ziffer 1) und die Abschiebung des Antragstellers nach Italien angeordnet (Ziffer 2).

Eine Kopie dieses Bescheids ist dem Bevollmächtigten des Antragstellers gemäß § 31 Abs. 1 S. 6 AsylVfG mit Schreiben vom 24. Februar 2014 zugesandt worden.

Eine Zustellung des Bescheids an den Antragsteller am 28. Februar 2014 unter der ihm zugewiesenen Adresse erfolgte laut Vermerk auf der Postzustellungsurkunde am 1. März 2014 nicht, weil der Antragsteller unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war. Auf eine erneute Anfrage des Bundesamtes beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt vom 17. März 2014 wurde diesem nochmals die obige Adresse als Wohnanschrift des Antragstellers mitgeteilt. Eine erneute Zustellung mittels Postzustellungsurkunde am 27. März 2014 erfolgte laut Vermerk auf derselben nicht, weil der Antragsteller unbekannt verzogen und deshalb unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war.

Mit Schriftsatz vom 4. März 2015, bei Gericht am 9. März 2015 eingegangen, hat der Antragsteller Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin erhoben und einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt.

Zur Begründung führt der Bevollmächtigte des Antragstellers an, der Bescheid der Antragsgegnerin sei dem Antragsteller bisher nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, daher habe auch keine Klage- bzw. Antragsfrist zu laufen begonnen. Außerdem sei die Überstellungsfrist abgelaufen, sodass der Antragsteller auf Grundlage des Bescheids nicht mehr nach Italien abgeschoben werden dürfe.

Die Antragsgegnerin hat die Ablehnung des Antrags beantragt.

Die Antragsgegnerin meint, der angefochtene Bescheid vom 19. Februar 2014 sei bestandskräftig geworden. Außerdem könne auf seiner Grundlage wegen der abgelaufenen Überstellungsfrist die Abschiebung ohnehin nicht mehr vorgenommen werden. Schon daher sei dem Eilantrag nicht stattzugeben.

Mit Schriftsatz vom 3. August 2015 hat die Antragsgegnerin Ziffer 2 des Bescheids vom 19. Februar 2014 aufgehoben. Einer zu erwartenden Erledigungserklärung hat sie hier bereits zugestimmt.

Mit Schriftsatz vom 19. August 2015 hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers die Hauptsache, soweit die Aufhebung von Ziffer 2 des bis dahin streitgegenständlichen Bescheids begehrt wurde, und den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO für erledigt erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Behördenakte Bezug genommen.

II.

Nachdem die Beteiligten die Hauptsache – soweit es um die Anfechtung von Ziffer 2 des Bescheids der Beklagten vom 19. Februar 2014 ging – übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist auch das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO nach billigem Ermessen des Gerichts nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Es entspricht regelmäßig billigem Ermessen, die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der sie hätte tragen müssen, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte. Das ist nach dem den §§ 154 ff. VwGO zugrundeliegenden Erfolgsgrundsatz der, welcher im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Für die Beurteilung legt das Gericht die Sach- und Rechtslage unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses zu Grunde. Das Gericht ist dabei nicht mehr verpflichtet, weitere Sachverhaltsermittlungen anzustellen, und es muss auch keine schwierigen Rechtsfragen mehr beantworten. Bleiben die Erfolgsaussichten völlig offen, dann entspricht es in der Regel der Billigkeit, die Kosten gegeneinander aufzuheben oder beiden Seiten je zur Hälfte aufzuerlegen.

Im vorliegenden Fall entspricht es der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO war nämlich nach summarischer Prüfung bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses zulässig und begründet.

Der Antrag wurde rechtzeitig gestellt. Die Zustellung des Bescheids war nämlich zunächst fehlerhaft. Der Bescheid musste dem Antragsteller gemäß § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG selbst zugestellt werden. Ihm war ab dem 21. Februar 2014 die Gemeinschaftsunterkunft Lappacher Weg 14-16 in 91315 Höchstadt/Aisch als Wohnsitz zugewiesen. Laut den Postzustellungsurkunden vom 1. März 2014 und vom 27. März 2014 war der Antragsteller unter der genannten Adresse nicht zu ermitteln beziehungsweise unbekannt verzogen. Nach § 10 Abs. 2 S. 1 und S. 4 AsylVfG musste er Zustellungen unter dieser Adresse aber gegen sich gelten lassen, sodass letztlich dahinstehen kann, ob der Antragsteller tatsächlich dort wohnte. Die Zustellung wurde aber nicht wegen eines etwaigen Scheiterns gemäß § 10 Abs. 2 S. 4 AsylVfG fingiert.

§ 10 Abs. 5 AsylVfG bestimmt nämlich, dass die Vorschriften über die Ersatzzustellung unberührt bleiben. Das bedeutet, dass zuerst versucht werden muss, die Zustellung im Wege der Ersatzzustellung zu bewirken – im Falle einer Gemeinschaftsunterkunft gemäß § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO durch Übergabe an den Leiter. Über einen solchen Versuch finden sich jedoch in beiden Postzustellungsurkunden keinerlei Vermerke. Davon, dass der Antragsteller zu irgendeinem Zeitpunkt tatsächlich Kenntnis von dem Bescheid erlangt hat und insoweit gemäß § 8 VwZG Heilung des Zustellungsmangels und Bekanntgabe gegenüber dem Antragsteller eingetreten ist, ist auszugehen. Das Gericht hat indes keinerlei Anhaltspunkte dafür, wann dieser Zeitpunkt war, ob der Antrag gemessen an diesem unbekannten Zeitpunkt verfristet war. Zweifel hierüber gehen aber zu Lasten der Antragsgegnerin, die die Zustellung nachzuweisen hat.

Der Antrag ist nach summarischer Prüfung auch begründet. Der angegriffene Bescheid stellt sich nämlich als rechtswidrig dar.

Die Anordnung der Abschiebung beruht auf § 34a i.V.m. § 27a AsylVfG. Die Abschiebung durfte nach der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig ergehen, da nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig war. Systemische Mängel, die eine Abschiebung nach Italien generell unzulässig machen würden, liegen nach der Rechtsprechung des Gerichts nicht vor (vgl. zuletzt VG Ansbach, B.v. 18.08.2015, Az.: AN 14 S 15.50250; B.v. 13.08.2015, Az.: AN 14 S 15.50244; B.v. 11.08.2015, Az.: AN 14 S 15.50234).

Zu in der Person des Antragstellers liegenden oder anderen inlandsbezogenen Vollzugshindernissen wurde vom Antragsteller nichts vorgetragen.

Für die Entscheidung des Gerichts ist aber gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgebend. Hier ist zu beachten, dass sich die Bewertung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids nachträglich geändert hat, ohne dass die Antragsgegnerin hierauf in angemessener Frist reagiert hätte.

Mit dem Ablauf der Überstellungsfrist wurde der Bescheid noch im Jahr 2014 und damit lange vor Klageerhebung und Antragstellung in beiden Ziffern rechtswidrig. Die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags ging in diesem Augenblick auf die Bundesrepublik Deutschland über, und die Abschiebung durfte nicht mehr auf der Grundlage von § 34a AsylVfG erfolgen. Die Anfechtungsklage gegen Ziffer 2 des Bescheids und damit der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO waren also vom Zeitpunkt ihrer Rechtshängigkeit am 9. März 2015 an und damit auch zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses (der Aufhebung des Bescheids) begründet und hatten damit Aussicht auf Erfolg. Es mag zwar sein, dass die Antragsgegnerin – wie in der Klage- bzw. Antragserwiderung vom 16. März 2015 ausgeführt – auf Grundlage des rechtswidrig gewordenen Bescheids die Abschiebung nicht mehr vollzogen hätte. hierauf musste sich der Antragsteller jedoch nicht verlassen. Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids war zu diesem Zeitpunkt nach wie vor rechtlich existent und vollziehbar, sodass Klage und – zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung – Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO geboten waren. Die Antragsgegnerin hätte weit vor Erhebung der Klage und Stellung des Antrags die Möglichkeit gehabt, den infolge des Ablaufs der Überstellungsfrist rechtswidrig gewordenen Bescheid aufzuheben.

Das Verfahren ist nach § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.

Adolph

